

Bericht des Vorstands

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss)

In Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von derzeit EUR 1.708.308,- um bis zu EUR 400.000,- auf bis zu EUR 2.108.308,- durch Ausgabe von bis zu 400.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- zum Ausgabebetrag von mindestens EUR 1,- je Aktie zu erhöhen. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erstattet der Vorstand gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den vorliegenden Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.adinotec.com/investors> zugänglich ist und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Trotz der Ende 2016 erfolgreich durchgeführten Bar- und Sachkapitalerhöhung besitzt die Gesellschaft im Hinblick auf den Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit weiterhin einen hohen Kapitalbedarf, der aufgrund der bilanziellen Situation einerseits und den weiteren Plänen andererseits möglichst durch Eigenkapital gedeckt werden soll. Durch die Vollplatzierung der letzten Kapitalerhöhung ist es der Gesellschaft gelungen, ein erfahrenes Team für die Gesellschaft und den Aufbau des geplanten Geschäfts gewinnen bzw. enger an die Gesellschaft binden zu können.

Dem Vorstand der Gesellschaft ist bekannt, dass neben der Mehrheitsaktionärin auch neue Investoren interessiert sind, Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb eines großen Aktienpakets an der Börse ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, weswegen neben einem außerbörslichen Erwerb nur eine Beteiligung an der Gesellschaft durch Zeichnung der neuen Aktien in Betracht kommt. Die Mehrheitsaktionärin hat gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft erklärt, anderen Investoren den Vortritt zu lassen, notfalls aber nicht von den neuen Investoren gezeichnete Aktien selbst zu zeichnen und zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Mehrheitsaktionärin gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die nicht von anderen Investoren gezeichneten und übernommenen neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung zum Ausgabebetrag von EUR 1,- je Aktie zu zeichnen und zu übernehmen, maximal jedoch 200.000 Aktien.

Um den Emissionserlös zu maximieren, die Verwässerung der Altaktionäre so gering wie möglich zu halten und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu rechtfertigen, beabsichtigt der Vorstand, die neuen Aktien zu einem möglichst hohen Ausgabebetrag auszugeben, auch wenn dieser möglicherweise nicht über dem derzeitigen Börsenkurs liegen wird. Inwieweit es der Gesellschaft gelingen wird, die Aktien zu einem höheren Ausgabebetrag als dem Mindestausgabebetrag auszugeben, ist derzeit auch mit Blick auf die letzte Kapitalerhöhung ungewiss, da die Aktien bei dieser zu 1,- Euro je Aktie ausgegeben wurden und seit dieser Zeit keine Änderungen im operativen Geschäft der Gesellschaft stattgefunden haben. Vielmehr erfolgte in der Zwischenzeit eine Verlustanzeige nach § 92 Abs. 1 AktG aufgrund der erforderlichen teilweisen Abschreibung der 49%-igen Beteiligung an der Adinotec Slovakia s.r.o. Zudem ist es der Gesellschaft nur bei Ausschluss des Bezugsrechts möglich, die Kapitalerhöhung zügig und ohne die Erstellung eines kostenintensiven Wertpapierprospekts durchzuführen, da nur in diesem Falle auf die gesetzlich vorgeschriebene zweiwöchige Bezugsfrist und das Vorliegen eines Wertpapierprospekts verzichtet werden kann. Und je eher die Durchführung der Kapitalerhöhung gelingt, desto eher kann der Vorstand den Aufbau der Geschäftstätigkeit vorantreiben.

Der mögliche Verwässerungseffekt soll so gering wie möglich gehalten werden, zugleich profitieren die bisherigen Aktionäre von einer Wertsteigerung des Unternehmens durch den Mittelzufluss – insbesondere wenn eine Platzierung zu einem Ausgabebetrag oberhalb des Mindestausgabebetragtes gelingen sollte –, weswegen der Ausschluss des Bezugsrechts aus Sicht des Vorstands gerechtfertigt ist.